

**Vereinssatzung des
Umweltkompetenzzentrum Rhein-Neckar e.V.
Stand: 19-06-2018**



§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Umweltkompetenzzentrum Rhein-Neckar“. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Der Verein soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Im Fokus stehen hierbei die Förderung der Entwicklung eines Umweltkompetenzzentrums für die Metropolregion Rhein-Neckar mit den Schwerpunkten Technologie, Innovation und Dienstleistungen für Ressourceneffizienz, Umwelt- und Klimaschutz. Dieses Kompetenzzentrum soll durch die Koordination, die Kooperation und die Bündelung gemeinsamer Interessen der im Umweltbereich tätigen Unternehmen, insbesondere aus dem produzierenden Gewerbe – Technologiehersteller und Technologieanwender -, Einrichtungen staatlicher, kommunaler und weiterer Institutionen in öffentlich-rechtlicher und privater Trägerschaft, von Hochschulen, Fachhochschulen, Verbänden, Instituten und Privatpersonen geschaffen werden. In Verfolgung dieses Förderzieles sollen gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Metropolregion Rhein-Neckar und der ansässigen Unternehmen verbessert, die Umweltkompetenz im wissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich gestärkt und ausgebaut, Anstöße zur Neuentwicklung exportierbarer Produkte und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft gegeben und Beiträge zur Steigerung der regionalen Umweltqualität geleistet werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Förderung der Kooperation zwischen den genannten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen,
 - (b) Förderung des Kontaktes zu wissenschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen, Fachhochschulen, Instituten),
 - (c) Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsprojekten für Vereinsmitglieder,
 - (d) Unterstützung des Informationsaustausches zwischen Einrichtungen und Organisationen im Umweltbereich und der regionalen Wirtschaft zur Erhöhung der regionalen Umweltkompetenz,
 - (e) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltkompetenzzentrums,
 - (f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen.
- (4) Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird mit der Beteiligung nicht beabsichtigt. Das Ziel der Beteiligung muss auf die Verwirklichung des Vereinszwecks i.S.d. Abs. 1 und Abs. 2 ausgerichtet sein. Eine Einzahlungsverpflichtung muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.
- (5) Der Verein arbeitet eng mit der Technologiepark Heidelberg GmbH, speziell zur Unterstützung des Technologiepark-Umweltparks, zusammen.

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Eine Vergütung für die Tätigkeit als Geschäftsführer/in i.S.d. § 7 Abs. 6 ist vorgesehen und kann auch an Mitglieder des Vereins bzw. des Vorstands gewährt werden. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung richtet sich jedoch höchstens nach dem Betrag, den der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als
 - (a) ordentliches Mitglied,
 - (b) förderndes Mitglied oder
 - (c) außerordentliches Mitglied beantragt werden.
- (2) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5. In der Vollversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein, die Aufgaben im Bereich der Ressourceneffizienz und des Umwelt- und Klimaschutzes wahrnehmen oder die Anwendungen von Umwelttechnologien im eigenen Unternehmen unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder können im Übrigen natürliche und juristische Personen werden, die an Fragen der Ressourceneffizienz und des Umwelt- und Klimaschutzes ein unmittelbares berufliches bzw. unternehmerisches Interesse haben.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können Vertreter von Hochschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen sein, an deren spezifischen Beiträgen – insbesondere für die Programmatik der Vereinsziele und /oder deren Verwirklichung – der Verein ein besonderes Interesse hat.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Gesamtvorstand ist berechtigt die Aufnahme in den Verein ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austrittserklärung. Diese ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
 - (b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;
 - (c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied

schriftlich mitgeteilt. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Abstimmenden. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses bzw. dem Zugang der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins, Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Vollversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflicht für ordentliche und fördernde Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die Beitragspflicht kann nach der Finanzkraft der Mitglieder gestaffelt werden. Außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit. Im Laufe eines Jahres eintretende beitragspflichtige Mitglieder entrichten den Beitrag entsprechend der noch nicht angebrochenen Quartale.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Gesamtvorstand,
- (2) die Vollversammlung (Mitgliederversammlung i.S.v. § 32 BGB).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann der Gesamtvorstand auf die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtsniederlegung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden aus der Mitte der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der/die 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand und die Vollversammlung ein und leitet die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung vertritt ihn der/die 2. Vorsitzende in allen Angelegenheiten.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und dazu eine Geschäftsstelle („Koordinierungsstelle“) einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den/die Geschäftsführer/in werden vom Gesamtvorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin kann auch ein Mitglied des Vereins bzw. des Vorstands bestellt werden. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes kann der/die Geschäftsführer/in jeweils beratend hinzugezogen werden.
- (7) Der Gesamtvorstand richtet zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen ein. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend hinzugezogen. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen unterrichten sich gegenseitig über die Tätigkeiten der einzelnen Arbeitsgruppen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für diese gilt folgendes: Bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist keine Vertretung zulässig. Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können nicht ersetzt werden.

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Vollversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben. Bei der Beschlussfassung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Vollversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - (b) den Beschluss des Arbeitsprogramms,
 - (c) die Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - (d) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (e) die Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern/innen,

- (f) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden,
 - (g) die Entscheidung über den Einspruch im Ausschlussverfahren (§ 4 Abs. 7 Buchst. c).
- (4) Anträge zur Vollversammlung, die dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Vollversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - (5) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
 - (6) Die Vollversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes geleitet.
 - (7) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (8) Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes verlangt.
 - (9) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungslegungsjahr, Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hat für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von 4 Monaten nach dem Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand i.S.d. § 26 BGB eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem/der Schatzmeister/in nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der/die Schatzmeister/in erstattet seine Berichte an die Vollversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

§ 10 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder sind in einem solchen Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine ihrem Sinn am nächsten kommende und rechtlich zulässige Neufassung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt beim Auftreten einer Satzungslücke.